

**GESCHÄFTSORDNUNG
des Begleitausschuss' der
Lokalen Partnerschaften für Demokratie Harburg und der Lokalen Partnerschaften für
Demokratie Süderelbe**

Präambel

Im Bundesprogramm „Demokratie leben! Demokratie fördern – Vielfalt gestalten – Extremismus vorbeugen“ ist ein wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ die Bildung eines Begleitausschusses. Der Begleitausschuss nimmt die Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der Lokalen Partnerschaften für Demokratie Harburg und der Lokalen Partnerschaften für Demokratie Süderelbe wahr.

§ 1 Mitglieder des Begleitausschusses

(1) Geborene Mitglieder mit Stimmrecht:

- a. Die Bezirksamtsleitung des Bezirksamtes Harburg.
- b. Alle Mitglieder der Lenkungsgruppe der Sicherheitskonferenz Harburg.
- c. Je eine Vertretung der Jugendforen Harburg und Süderelbe.
- d. Eine Vertretung des Integrationsrats Harburg.
- e. Je eine Vertretung der Träger der öffentlich-rechtlichen Unterkünfte im Bezirk.
- f. Vertretungen des Bezirksamtes Harburg:
 - i. Die Abteilungsleitung Integration, Senioren, Ehrenamt, Kultur und Bildung.
 - ii. Zwei Vertretungen des Fachamtes Jugend- und Familienhilfe.
- g. Je eine Vertretung der Modellprojekte im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Bezirk Harburg.

(2) Gewählte Mitglieder mit Stimmrecht (Maximal 12 Vertretungen):

- a. Personen, die lokale Netzwerke, Vereine, Initiativen sowie Organisationen aus Harburg und Süderelbe vertreten.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



Hamburg

Bezirksamt
Harburg

- (3) Geborene Mitglieder ohne Stimmrecht:
 - a. Die Projektleitung der Lokalen Partnerschaften für Demokratie Harburg und der Lokalen Partnerschaften für Demokratie Süderelbe.
 - b. Die Koordinierungsstelle für die Aufgaben des Forums Flüchtlingshilfe beim Bezirksamt Harburg.
 - c. Fach- und Koordinierungsstelle der Lokalen Partnerschaften für Demokratie Harburg und der Lokalen Partnerschaften für Demokratie Süderelbe (2 Vertretungen).
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein neues stimmberechtigtes Mitglied zur Wahl vorschlagen. Der Begleitausschuss beschließt über die Aufnahme. Die Anzahl von 12 gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern darf nicht überschritten werden.
- (5) Die Mitgliedschaft eines gewählten, stimmberechtigten Mitgliedes endet durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber der Fach- und Koordinierungsstelle, dem Begleitausschuss nicht länger angehören zu wollen. Die Fach- und Koordinierungsstelle informiert den Begleitausschuss hierüber spätestens auf der Sitzung, die dem Ausscheiden des Mitgliedes folgt.
- (6) Kann ein Mitglied an einer oder mehreren Sitzungen nicht teilnehmen, informiert es die Fach- und Koordinierungsstelle und benennt eine Vertretung. Zudem leitet es die Unterlagen zur Sitzung an die benannte Vertretung weiter.
 - a. Fehlt ein gewähltes, stimmberechtigtes Mitglied nach §1 Absatz 2 zu drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig und ohne sich vertreten zu lassen, endet dessen Mitgliedschaft automatisch. Die Fach- und Koordinierungsstelle informiert in diesem Falle den Begleitausschuss sowie das Mitglied über das Ende der Mitgliedschaft. Eine Wiederwahl unter Beachtung der Regelungen des §1 Absatz 4 ist jederzeit möglich.
- (7) Die Geschäfte des Begleitausschusses des Bundesprogramms „Demokratie leben! Demokratie fördern – Vielfalt gestalten – Extremismus vorbeugen“ in Harburg und Süderelbe werden von der hiesigen Fach- und Koordinierungsstelle geführt.
- (8) Die Mitglieder des Begleitausschusses erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 2 Aufgaben des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss:
 - a. unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in den Lokalen Partnerschaften für Demokratie Harburg und den Lokalen Partnerschaften für Demokratie Süderelbe,
 - b. analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung, berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der Lokalen Partnerschaften für Demokratie Harburg und der Lokalen Partnerschaften für Demokratie Süderelbe,
 - c. berät und entscheidet über die Förderung von Projekten durch den Aktions- und Initiativfonds sowie den Unterstützungsfonds der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

- (2) Durch den Aktions- und Initiativfonds werden Projekte gefördert, die
 - a. zur Verbesserung der Lebenssituation und Integrationsperspektiven der Menschen im Bezirk Harburg beitragen,
 - b. Ressentiments abbauen und Vielfalt als Potenzial erkennbar und erlebbar machen,
 - c. das demokratischen Engagements und den sozialen Zusammenhalt im Bezirk Harburg stärken,
 - d. zu einer aktiven, kritischen Auseinandersetzung mit Formen und Folgen des extremistischen Salafismus beitragen,
 - e. zur Prävention von Menschenfeindlichkeit und von Rechtsextremismus beitragen.
- (3) Durch den Unterstützungsfonds wird das ehrenamtliche Engagement in der Flüchtlingshilfe im Bezirk Harburg unterstützt.

§ 3 Einberufung des Begleitausschusses

- (1) Die Fach- und Koordinierungsstelle lädt im Auftrag des vorsitzenden Mitglieds zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Begleitausschuss trifft sich in der Regel monatlich.
- (3) Ein Vorschlag für die Tagesordnung wird von der Fach- und Koordinierungsstelle erstellt und in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder verschickt.
- (4) Alle Mitglieder können Themen zu einer Sitzung einbringen.
- (5) Der Begleitausschuss beschließt die Tagesordnung zu Beginn jeder Sitzung.
- (6) Der Begleitausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich.
- (7) Der Begleitausschuss kann beschließen, dass die Öffentlichkeit zu einer zukünftigen Sitzung oder zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten einer zukünftigen Sitzung zugelassen wird.
- (8) Die Fach- und Koordinierungsstelle lädt in der Regeln nach vorheriger Erörterung im Begleitausschuss beratende und sachverständige Gäste zu den jeweiligen Sitzungen ein.

§ 4 Vorsitz des Begleitausschusses

- (1) Die Bezirksamtsleitung des Bezirksamtes Harburg hat den Vorsitz.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse, Empfehlungen und Anträge werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst bzw. bewilligt.
- (2) Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß schriftlich eingeladen wurden und mindesten 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (5) Die Beschlussfähigkeit des Begleitausschusses ist vor einer Beschlussfassung von der Sitzungsleitung festzustellen.

- (6) Die Abstimmungen erfolgen offen.
- (7) Die Sitzungsleitung stellt das jeweilige Abstimmungsergebnis fest.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Die Beratungsgegenstände der Sitzungen des Begleitausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Details der Finanzierungspläne eingereicherter Förderanträge sind grundsätzlich vertraulich.
- (3) Der Begleitausschuss kann die Vertraulichkeit von Sitzungsinhalten- und Unterlagen beschließen.
- (4) Die Vertraulichkeit ist auch nach Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Begleitausschuss zu wahren.

§ 7 Ergebnisprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in der Regel enthält:
 - Namen aller Teilnehmenden,
 - Beratungsgegenstände und gestellte Anträge,
 - Beschlüsse und Empfehlungen,
 - Stimmverhältnisse bei Abstimmungen.
- (2) Das Ergebnisprotokoll einer Sitzung ist in der Regel eine Woche vor der darauffolgenden Sitzung an alle Mitglieder des Begleitausschusses zu versenden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.